

wagen, diese Laudes-Formel in einen festen Zusammenhang zu bringen mit der Tatsache, daß Otto III. 1001 in einer im kaiserlichen Palast zu Pavia gelegenen capella s. Mauritii Gericht hält.¹⁾ Nur soviel dürfte sich behaupten lassen, daß der Kult des heiligen Mauritius in der Stadt der heiligen Lanze nicht erst um das Jahr 1000 wohl bekannt war, wobei übrigens auch daran zu erinnern wäre, daß das Walliser Mauritius-Kloster selbst zeitweise zum italischen Königreich gehört hat.

Genug: es kam uns darauf an, zu zeigen, wie die Probleme der heiligen Lanze Heinrichs I. in doppelter Weise, sowohl was ihre staatsrechtliche Bedeutung betrifft wie im Hinblick auf ihre Benennung nach dem heiligen Mauritius stärker als es bisher geschehen ist, auf dem Hintergrund der Entwicklung des karolingischen Erbes gesehen werden müssen. Trotz einzelner durch die Brüchigkeit der Überlieferung bedingter Unsicherheiten ergab sich uns so ein Bild, welches die durch Höflers Darlegungen besonders deutlich gewordenen Lücken der bisherigen Forschung schließt. Andererseits erweist sich die Benennung der heiligen Lanze nach dem zum fränkischen Heerespatron gewordenen Führer der thebäischen Legion nicht als eine der ungebrochenen Kontinuität des germanischen Reichsheiligtums widersprechende „Erklärung“.²⁾ Vielmehr versinnbildlicht die heilige Lanze Heinrichs I. einen ganz bestimmten Augenblick in der abendländischen Geschichte, die im germanisch-fränkischen Großreich zuerst zu der Form geprägt worden ist, aus der sie lebend sich entwickelt hat. Nur weil sie im Strom dieser lebendigen Entwicklung sich dem Variablen zeitbedingter Deutung anpassen ließ, vermochte die heilige Lanze der deutschen Könige und Kaiser das Feste ihrer sich vom germanischen Wodanspeer herleitenden Bedeutung als höchstes Herrschaftszeichen ungebrochen zu erhalten. Dieser Tatsache verdankt sie ihre die übrigen Reichsinsignien überragende Rolle, auf die einzugehen uns noch übrig geblieben ist, wenn der Kreis der Probleme wirklich abgeschritten sein soll, welche die heilige Lanze Heinrichs I. bietet. Das wird uns zugleich ermöglichen, die bisher gewonnenen Feststellungen in einem größeren Zusammenhang zu überprüfen und zu bestätigen.

¹⁾ DO. III. 441; vgl. Brackmann, Mauritiusverehrung S. 300 (Ges. Aufs. S. 236).

²⁾ Höfler S. 17 (vgl. oben S. 43).